



Foto: Axel Hartmann

Verfahrensregeln
zum
Präqualifikationssystem
Deutsche Bahn AG
Umbau und Instandhaltung von Schienenfahrzeugen

Deutsche Bahn AG

FE.EF 23(1)

Einkauf Instandhaltungs- und Umbauleis-
tungen Schienenfahrzeuge

Stand: 13.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems	3
1.1 Rechtliche Grundlagen	3
1.2 Informationen und Dokumente zum Präqualifikationsverfahren	3
1.3 Produktkategorien mit eingerichteten Qualifizierungssystemen	3
1.3.1 DB Regio	3
1.3.2 DB Fernverkehr	4
1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgelt	4
1.5 Präqualifizierende Stelle	4
2 Grundsätze der Präqualifikation	5
3 Präqualifikation - Verfahrensablauf	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Präqualifikation in einer Kategorie	7
3.2.1 Stufe 1	7
3.2.2 Stufe 2	7
3.3 Ergänzung von Präqualifikationen durch weitere Produktkategorien	7
3.4 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation	8
4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe	9
4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation	9
4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation	9
4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe	10
5 Spezielle Verfahrensregeln der Produktkategorien im Präqualifikationssystem	11
5.1 Instandhaltungs- und Umbauleistungen an Loks Nahverkehr mit QS	11
5.2 Instandhaltungs- und Umbauleistungen an Triebzügen Nahverkehr mit QS	11
5.3 Instandhaltungs- und Umbauleistungen an Reisezugwagen Nahverkehr mit QS	11
5.4 Instandhaltungs- und Umbauleistungen an HGV-Sfz Fernverkehr mit QS	11

1 Grundlagen des Präqualifikationssystems

1.1 Rechtliche Grundlagen

Sektorenverordnung

Auf Basis der Sektorenverordnung (nachfolgend SektVO) haben die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend DB AG) im Bereich der Umbau und Instandhaltung von Schienenfahrzeugen zur Feststellung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit von Unternehmen sowie des nicht Vorliegens von Ausschlussgründen ein Qualifizierungssystem im Sinne des § 48 SektVO (**nachfolgend Präqualifikationsverfahren – PQ-Verfahren**), eingerichtet.

Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems – Sektoren

Jährlich erfolgen in den EU-Amtsblättern für jede Kategorie, für die ein Qualifizierungssystem eingerichtet ist, Bekanntmachungen über das Bestehen eines Qualifizierungssystems.

Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen

Nach erfolgreicher Präqualifikation werden die Unternehmen in ein Verzeichnis aufgenommen. Dieses ist einsehbar unter:

<https://lieferanten.deutschebahn.com/resource/blob/8530470/88dea04561776dce407e1772650d440e/Liste-Präqualifizierter-Unternehmen-Umbau-und-Instandhaltungsleistungen-Schienenfahrzeuge-data.pdf>

1.2 Informationen und Dokumente zum Präqualifikationsverfahren

Neben den Informationen in diesem Dokument sind weitere Unterlagen einzusehen unter:

<https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Lieferant-werden/Praequalifikation#>

und speziell zum Präqualifikationsverfahren unter:

<https://lieferanten.deutschebahn.com/resource/blob/8530406/8ac3eb270a0a56cdd0bc923100d1ab5a/Verfahrensregeln-zum-Praequalifikationssystem-Deutsche-Bahn-AG-Umbau-und-Instandhaltung-von-Schienenfahrzeugen-data.pdf>

1.3 Produktkategorien mit eingerichteten Qualifizierungssystemen

In den nachgenannten Kategorien werden Unternehmen in den Produktkategorien unterteilt nach DB Regio und DB Fernverkehr präqualifiziert.

1.3.1 DB Regio

Die nachgenannten Produktkategorien betreffen ausschließlich Maßnahmen der sog. „schweren Instandhaltung“, dazu gehören insbesondere Revisionen, Unfallinstandsetzungsarbeiten und Modernisierungs- bzw. Umbauprojekte. Die Qualifizierung gilt nur für die durch DB Regio autorisierte bzw. vorläufig autorisierte Werkstätte.

1 Instandhaltungs- und Umbauleistungen an Loks Nahverkehr mit QS

2 Instandhaltungs- und Umbauleistungen an Triebzügen Nahverkehr mit QS

3 Instandhaltungs- und Umbauleistungen an Reisezugwagen Nahverkehr mit QS

In den vorgenannten Kategorien werden Unternehmen in den Produktkategorien präqualifiziert.

1.3.2 DB Fernverkehr

Die nachgenannten Produktkategorien betreffen ausschließlich Maßnahmen der sog. „schweren Instandhaltung“, dazu gehören insbesondere Revisionen, Unfallinstandsetzungsarbeiten und Modernisierungs- bzw. Umbauprojekte. Die Qualifizierung gilt nur für die durch DB Fernverkehr autorisierte Werkstätte.

Instandhaltungs- und Umbauleistungen an HGV-Sfz Fernverkehr mit QS

In den vorgenannten Kategorien werden Unternehmen in den Produktkategorien präqualifiziert.

1.4 Teilnahme am Präqualifikationsverfahren und Entgelt

Teilnahmeantrag (nachfolgend **Antrag**)

Unternehmen können jederzeit in einer oder mehreren Kategorien einen Antrag zur Präqualifikation stellen.

Anträge gelten als gestellt, sobald die Registrierung des Antragstellers durch die Deutsche Bahn AG bestätigt und diesem der Fragebogen zur Qualifizierung zugesendet worden ist.

Anträge sind in der gewünschten Kategorie und für jede der in den nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.4 jeweils zutreffenden Antragsart gesondert zu stellen.

Das Präqualifikationsverfahren beinhaltet jeweils die Stufe 1 nach Ziffer 3.2.1 und die die Stufe 2 nach Ziffer 3.2.2.

Registrierung

Die Registrierung erfolgt über das Lieferantenportal der Deutschen Bahn AG für die durch den Antragsteller ausgewählte Kategorie unter:

<https://smart.noncd.db.de>

Entgelt und Kosten

Für die Teilnahme am PQ-Verfahren wird kein Entgelt erhoben. Die DB AG übernimmt keine Kosten die im Rahmen des PQ-Verfahrens, insbesondere für Zertifikate, Nachweise, Audits, Gutachten etc., entstehen.

1.5 Präqualifizierende Stelle

Deutsche Bahn AG
Einkauf Instandhaltungs- und Umbauleistungen Schienenfahrzeuge
FE.EF 23(1)
Richelstraße 3
80634 München

2 Grundsätze der Präqualifikation

- (1) Die DB AG betreibt dieses PQ-Verfahren im eigenen Namen und namens und im Auftrag der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die Präqualifikation erfolgt durch die Deutsche Bahn AG und gilt auch im Verhältnis zwischen den Antragstellern (nachfolgend Unternehmen) und allen Unternehmen des DB-Konzerns.
- (2) Dieses PQ-Verfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (3) Jedes interessierte und rechtlich selbständige Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen; dies gilt auch für Unternehmen des DB Konzerns. Es kommt bei der Bewertung allein auf das den Antrag stellende Unternehmen an.
- (4) Anträge von Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Unternehmen.
- (5) Die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden von der DB AG vertraulich behandelt. Im Weiteren siehe Ziffer 2.8 der Qualifizierungsbedingungen – Lieferantenqualifizierung.
- (6) Die Ergebnisse des PQ-Verfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Bewerber Anwendung, vgl. § 48 Ziffer (9) SektVO.
- (7) Nach Abschluss des PQ-Verfahrens wird der Antragsteller über die Entscheidung zum Präqualifikationsantrag informiert.

Wird der Antragsteller nicht präqualifiziert, erfolgt dies unter Angabe der Gründe. Bei erfolgreicher Präqualifikation wird der Antragsteller in einem Verzeichnis (Liste) der präqualifizierten Unternehmen aufgenommen und hierüber informiert.
- (8) Die DB AG behält sich vor, das Unternehmen im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im PQ-Verfahren bewerteten Eignungskriterien zu überprüfen. Das kann u. a. im Rahmen einer „Vor-Ort-Auditierung“ oder durch schriftliche Anfrage erfolgen.
- (9) Die Präqualifikation ersetzt nicht eine etwa erforderliche fachtechnische Zertifizierung.
- (10) In die Prüfung der Antragstellungen des Unternehmens, können vorliegende Lieferantebewertungen der Deutschen Bahn AG einbezogen werden.
- (11) Wird ein Antrag abgelehnt oder die Präqualifikation aufgehoben, kann ein neuer Antrag frühestens 6 Monate nach Zugang der Ablehnung bzw. der Aufhebung gestellt werden.
- (12) Die DB AG behält sich vor, das Regelwerk des Präqualifikationssystems zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen bei den Antragstellern einzuholen.

3 Präqualifikation - Verfahrensablauf

3.1 Allgemeines

- (1) Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 der SektVO.
- (2) Das PQ-Verfahren wird entsprechend nachstehender Ausführungen als zweistufiges Verfahren durchgeführt.
- (3) Das Unternehmen registriert sich gem. Ziffer 1.4 und erhält nach erfolgreicher Registrierung entsprechende Antragsunterlagen (Fragebögen etc.)
- (4) Dem Antragsteller werden die Antragsunterlagen der jeweiligen Verfahrensart bzw. Verfahrensstufe grundsätzlich in elektronischer Form per E-Mail zur Verfügung gestellt. Das gilt auch für Erinnerungen, Nachforderungen etc. Die durch den Antragsteller bearbeiteten Unterlagen sind entsprechend bereitgestellter LINKs zum Vorgang hochzuladen.
- (5) Mit Zusendung/Bereitstellung der jeweiligen Antragsunterlagen der Stufen 1 und 2 wird dem Antragsteller eine Frist zur Einreichung der angeforderten Fragebögen/Erklärungen/Dokumente/etc. (**nachfolgend Unterlagen**) gesetzt.
- (6) Sind Unterlagen nicht bis zur gesetzten Frist eingereicht worden, wird dafür bis zu zweimal eine Nachfrist eingeräumt. Verstreichen auch diese Fristen ergebnislos, wird der Antrag auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- (7) Sind Unterlagen unvollständig, unplausibel oder werden Ergänzungen/Klarstellungen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen/Erklärungen mit einer Frist angefordert/nachgefordert. Der Antrag wird nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- (8) Unterlagen, die nach Verstreichen der gesetzten Fristen eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (9) Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung/Erinnerung/Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der geforderten Unterlagen.

3.2 Präqualifikation in einer Kategorie

3.2.1 Stufe 1

- (1) In der ersten Stufe erfolgt die Prüfung und Wertung der grundsätzlichen Eignung des Antragstellers (kommerzielle Prüfung) und die Prüfung der Ausschlussgründe nach §§ 123 - 126 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).
- (2) Die Antragsunterlagen werden dem Antragsteller nach bestätigter Registrierung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Feststellung der Eignung und des Fehlens von Ausschlussgründen nach §§ 123-126 GWB werden neben grundsätzlichen auch wesentliche Mindestanforderungen geprüft, deren Nichterfüllung zur Ablehnung des Antrages führt.
- (4) Wird die Stufe 1 erfolgreich absolviert, werden dem Antragsteller die Antragsunterlagen der Stufe 2 in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- (5) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

3.2.2 Stufe 2

- (1) In der zweiten Stufe erfolgt die Prüfung der technischen Eignung des Antragstellers für die beantragte Produktkategorie.
- (2) Gegenstand der Nachweisführung und Prüfung sind unter anderem Referenzen, technische Ausstattung, personelle Ausstattung und fachliche Qualifikation im Rahmen eines Audits durch das jeweilige Geschäftsfeld der DB AG.
- (3) Bei bestehender und gültiger Auditierung durch das entsprechende Geschäftsfeld entfällt die Auditierung.
- (4) Die sorgfältige Auswahl der Referenzen entsprechend dem Antragsgegenstand, obliegt allein dem Antragsteller. Es wird allein anhand der eingereichten Referenzen entschieden. Wurde die Einreichung von Referenzen durch Upload zum Vorgang abgeschlossen, erhält der Antragsteller hierüber eine elektronische Bestätigung. Nach dieser Bestätigung eingereichte zusätzliche Referenzen können nicht berücksichtigt werden.
- (5) In jeder Produktkategorie entscheidet ein Zulassungsausschuss, bestehend aus Experten der Unternehmen der DB AG. Der Zulassungsausschuss kann zusätzliche Dokumente und Nachweise fordern, falls dies für seine Entscheidungsfindung notwendig ist.
- (6) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.3 Ergänzung von Präqualifikationen durch weitere Produktkategorien

- (1) In einer Produktkategorie präqualifizierte Unternehmen haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre erteilte Präqualifikation für weitere Produktkategorien zu erweitern. Die Erweiterung der Präqualifikation kann jederzeit während der Laufzeit der Präqualifikation durch Einreichung eines neuen Antrages unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen nach Ziffer 3 beantragt werden.
- (2) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend. In den jeweiligen Kategorien können abweichende Regelungen gelten. Detaillierte Hinweise sind den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien zu entnehmen.

3.4 Requalifizierung einer bestehenden Präqualifikation

- (1) Im Rahmen der Requalifizierung wird eine neue Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 - 126 GWB auf der Basis aktualisierter Informationen (Stufe 1 und Stufe 2 des Verfahrens) durchgeführt.
- (2) Zur Aufrechterhaltung einer bestehenden Präqualifikation, muss das präqualifizierte Unternehmen spätestens 6 Monate vor dem Ende der Laufzeit der vorhandenen Präqualifikation einen Antrag auf Requalifizierung stellen. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.
- (3) Werden Anträge nicht gestellt, endet die Präqualifikation. Das Unternehmen wird aus dem Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen gestrichen. Der Antragsteller kann in diesem Fall einen neuen Antrag zur Präqualifikation nach Ziffer 3.2 ff. stellen.
- (4) Wurde der Antrag auf Requalifizierung nicht gestellt, nicht rechtzeitig gestellt oder die beantragte Requalifizierung abgelehnt, darf der Präqualifikationsnachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.
- (5) Lieferantenbewertungen mit dem Ergebnis „poor“ können zur Ablehnung des Antrages führen.
- (6) Mit einer erfolgreichen Requalifizierung wird die Präqualifikation für weitere 3 Jahre erteilt.
- (7) Die vor- und nachstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

4 Präqualifikation - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe

4.1 Gültigkeitsdauer der Präqualifikation

- (1) Die erteilte Präqualifikation hat, vorbehaltlich der rechtzeitig beantragten und erfolgreichen Requalifizierung nach den Bestimmungen der Ziffer 3.4, eine Gültigkeit von 3 Jahren. Bei bestehender und gültiger Auditierung nach Ziffer 3.2.2.3 hat die erteilte Präqualifikation eine Gültigkeit bis zum Ablauf der gültigen Auditierung.
- (2) Bei einer „Ergänzung“ einer bestehenden Präqualifikation nach Ziff. 3.3 ändert sich die bestehende Laufzeit der Präqualifikation nicht.

4.2 Pflichten während der Durchführung des Präqualifikationsverfahrens und der Laufzeit der Präqualifikation

- (1) Falls sich zu den vom Antragsteller gemachten Angaben im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifikation wesentliche Änderungen ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, der DB AG diese unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten u.a. folgende Änderungen im Unternehmen des Antragstellers oder des verpflichteten Unternehmens, § 48 Ziffer (7) SektVO:
 - Firmierung
 - Verschmelzungen mit anderen Unternehmen
 - Abgabe der für die Präqualifikation wesentlichen Ressourcen/Unternehmensteile
 - Gesellschaftsform
 - Eigentumsverhältnisse
 - Eintragungen der Firma
 - Unternehmensstandorte
 - Zusammensetzung der Antragstellergemeinschaft
 - Angaben zur Fachkunde und zur Leistungsfähigkeit
 - Mindestanforderungen Personal (Anzahl und Qualifizierung) gem. den „Speziellen Verfahrensregeln“ der Kategorien.
 - vergaberechtliche Ausschlusskriterien nach Ziffer 4.3 (2)
- (2) Änderungen gemäß (1) sind unaufgefordert mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, die Aktualisierung der Basisstufe zur Feststellung der weiterhin gegebenen Eignung nach Ziffer 3.1 abzufordern.
- (3) Werden Änderungen gem. (1) nicht oder verspätet mitgeteilt und hat die präqualifizierende Stelle Kenntnisse über Änderungen, kann das zur Ablehnung des Antrages bzw. zur Aufhebung der Präqualifikation führen.

4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe

- (1) Die DB AG behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Antragstellung(en) abzulehnen oder bereits erteilte Präqualifikation(en) aufzuheben bzw. den Antragsteller zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den Präqualifikationsvoraussetzungen (Ziffer 4.2) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens als Lieferant der DB bestehen oder einer der in Ziffer 4.3 (2) genannten Umstände eintritt. Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner Präqualifikation stützt.
- (2) Vergaberechtliche Ausschlussgründe

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der Präqualifikation können Ausschlussgründe nach § 123 GWB und / oder nach § 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des Unternehmens aus dem PQ-Verfahren/zur Aufhebung der Präqualifikation führen.

Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner Präqualifikation stützt.

Die Prüfung eines Ausschlusses aus dem PQ-Verfahren bzw. einer Aufhebung der Präqualifikation umfasst auch die Erklärungen einschließlich der Konzepte und Nachweise zu einer vom Unternehmen etwa veranlassten Selbstreinigung gem. § 125 GWB.

Beim Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 f. GWB hat die DB AG das Recht, für den Zeitraum der Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen die Präqualifikation bzw. deren Antrag ruhen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Unternehmen gegenüber der DB AG schriftlich verpflichtet, geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen und innerhalb eines festgelegten angemessenen Zeitraumes durchzuführen. Teilt die DB AG dem Unternehmen das Ruhen der Präqualifikation mit, darf dieses die Präqualifikationsnachweise ab dem vorgenannten Zeitpunkt und bis zum Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen nicht mehr im Geschäftsverkehr einsetzen. Das Unternehmen wird für diesen Zeitraum aus der Liste präqualifizierter Unternehmen herausgenommen.

5 Spezielle Verfahrensregeln der Produktkategorien im Präqualifikationssystem

Diese „Speziellen Verfahrensregeln“ gelten in der jeweiligen nachstehend genannten Kategorie „5.x“ ergänzend zu den in den Ziffern 1 bis 4 beschriebenen Regeln.

5.1 Instandhaltungs- und Umbauleistungen an Loks Nahverkehr mit QS

- bleibt frei -

5.2 Instandhaltungs- und Umbauleistungen an Triebzügen Nahverkehr mit QS

- bleibt frei -

5.3 Instandhaltungs- und Umbauleistungen an Reisezugwagen Nahverkehr mit QS

- bleibt frei -

5.4 Instandhaltungs- und Umbauleistungen an HGV-Sfz Fernverkehr mit QS

- bleibt frei -